

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 09/0179</b>
<b>6231 - Team Verkehrsaufsicht</b>			<b>Datum: 14.04.2009</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Marco Mette</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>6023-Mette/Jung</b>		

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr**

**07.05.2009**

**Anfrage von Herrn Berg zur Parksituation in der Norderstraße  
hier: TOP 9.7 vom 02.04.2009**

**Sachverhalt**

Herr Berg berichtet von Anwohnerbeschwerden, wo nach in der Norderstraße nach Ihrem Ausbau vermehrt Autos geparkt werden, deren Nutzer wohl den ÖPNV ab Norderstedt-Mitte nutzen. Er bittet die Verwaltung zu prüfen, ob hier Abhilfe geschaffen werden kann und dem Ausschuss eine entsprechende Vorlage vorzulegen. Es ist insbesondere zu prüfen, ob in der Norderstraße nicht Anwohnerparkplätze geschaffen werden können.

Bevor konkret auf die Anfrage eingegangen wird, muss auf folgendes hingewiesen werden. Die Verkehrsaufsicht sieht sich Anfragen obiger Art oder ähnlichem Regelungsgehalt immer öfter ausgesetzt. Jeder möchte in einer Stadt mit guter Infrastruktur leben. Verkehre sollen flüssig und schnell abgewickelt werden, dürfen jedoch nicht vor der eigenen Haustür vorbei geführt werden. Seitens der Anwohner, und hier nicht nur der Norderstraße, hat sich im Laufe der Jahre ein Anspruchsdenken entwickelt, wonach diese eine Straßennutzung nur für einen begrenzten Kreis beanspruchen wollen. Sämtliche Verkehre, und hierzu zählen auch Parkvorgänge, sollen nur für Anwohner zulässig sein. Fremdarker, Lkw-Durchfahrten oder Schleichverkehre sollen nicht zugelassen werden.

Derartige Ansinnen mögen im Eigeninteresse verständlich sein, sind mit den bestehenden Straßen- und Wegerechten jedoch nicht vereinbar. Nach dem Straßen – und Wegerecht des Landes Schleswig-Holstein (§ 20 Abs. 1 StrWG) ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen grundsätzlich jedem im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Eine Differenzierung zwischen Anliegern / Anwohnern und Ortsfremden ist grundsätzlich nicht möglich. Der Ordnungsgeber hat in der StVO nur bei einer ganz besonderen Fallgestaltung eine Reglementierung von Parkverkehren zugelassen.

Nach § 45 Abs. 1b Nr.2a StVO können Bewohnerparkvorrechte für städtische Quartiere mit erheblichem Parkraumangel angeordnet werden. Diese Anordnung ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen (durch Fremdverkehre verursachten) Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung (es gilt hierbei ein Umkreis bis zu 1000 m) einen Stellplatz zu finden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--	----------	-------------------

Es mag zwar zutreffend sein, dass vereinzelt Nutzer der U-Bahn ihr Kraftfahrzeug in der Norderstraße abstellen und Anwohner hierdurch keine Parkmöglichkeit unmittelbar vor der Haustür vorfinden. Im weiteren Verlauf der Norderstraße sowie in den angrenzenden Nebenstraßen Storchengang, Taubenstiege, Drosselstiege oder Birkhahnkamp ist jedoch immer eine Abstellmöglichkeit gegeben. Insofern scheidet die Anordnung einer Bewohnerparkzone vorliegend aus.

Abschließend darf nicht unerwähnt bleiben, dass selbst in einer Bewohnerparkzone eine begrenzte Anzahl von Parkmöglichkeiten ungerichtet für die Allgemeinheit zur Verfügung stehen muss.